

# VEREINBARUNG

zwischen

dem **Radwegverein „Radweg L94 Himmern e.V.“**,  
Wellingholzhausener Straße 56, 49326 Melle  
vertreten durch die Vorsitzenden Herrn Hans-Jörg Haferkamp  
und Herrn Cord Möllering  
nachstehend „Verein“ genannt

und

der **Stadt Melle**,  
vertreten durch den Bürgermeister, Schürenkamp 16, 49324 Melle  
nachstehend „Stadt“ genannt

zur Planung des Bürgerradweges L 94 zwischen Wellingholzhausen und Melle  
(Wellingholzhausener Straße)

## § 1

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Es ist beabsichtigt, einen Bürgerradweg entlang der Landesstraße L94 im Abschnitt 125, Station 1320 bis Station 4748 (Wellingholzhausener Straße) zu planen. Die Radwegplanung ist in den beigefügten Lageplänen dargestellt.

Zwischen der Stadt Melle und dem Land Niedersachsen ist eine Planungsvereinbarung abgeschlossen worden. Durch diese gehen verschiedene Verpflichtungen auf die Stadt über. Die Verpflichtungen werden von der Stadt durch diese Vereinbarung auf den Verein übertragen. Die Stadt bleibt gegenüber dem Verein frei von jeglichen Planungsverpflichtungen.

Das Land kann zur Zeit keine Aussage treffen, wann der Radweg an der L 94 mit eigenen Finanzmitteln realisiert werden kann. Eine Kostenbeteiligung der Stadt an den Planungskosten ist ausgeschlossen.

In dieser Vereinbarung werden die Planungsschritte bis zur planungsrechtlichen Sicherung der Maßnahme geregelt. Die daran anschließenden Schritte Ausführungsplanung, Vergabe und bauliche Umsetzung sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

## **§ 2 Erforderliche Baumaßnahme**

Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Unterlagen des Genehmigungsentwurfes, der von dem Verein aufzustellen und vom Land zu genehmigen ist.

Der genaue Umfang des Genehmigungsentwurfes ergibt sich aus den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012). Der vollständige Genehmigungsentwurf ist dem Land zur Genehmigung vorzulegen.

Folgende Anlagen aus dem Genehmigungsentwurf sind als Ergänzung der Vereinbarung zu gegebener Zeit anzufügen:

Anlagen:	
Übersichtskarte	M. 1 : 25.000
Übersichtsplan	M. 1 : 5.000
Lagepläne	M. 1 : 500
Ausbauquerschnitte	M. 1 : 50

Zur planungsrechtlichen Absicherung der Maßnahme ist ein Feststellungsentwurf zu erstellen. Der Umfang dieser Unterlage ergibt sich ebenfalls aus der RE 2012 und den Planfeststellungsrichtlinien 2015.

Aus dem Feststellungsentwurf sind als Ergänzung der Vereinbarung zu gegebener Zeit folgende Unterlagen anzufügen:

Grunderwerbspläne	M. 1 : 500
Regelungsverzeichnis	

## **§ 3 Grundlage der Vereinbarung**

Grundlage der Vereinbarung sind das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2018, und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie die Festsetzungen des von der Planfeststellungsbehörde noch zu erlassenen Planfeststellungsbeschlusses.

## **§ 4 Aufgaben des Vereins**

Der Verein führt im Benehmen mit der Stadt und dem Land durch:

- die Erstellung der Entwurfsunterlagen
- die Vorbereitung der planungsrechtlichen Sicherung. Zuvor sind die dafür erforderlichen Vorarbeiten durch den Verein zu übernehmen. Sämtliche erforderlichen Unterlagen müssen der Stadt kostenfrei zur Durchführung der weiteren Verfahrensschritte zur Verfügung gestellt werden.

Aufgabe des Vereins ist es darüber hinaus, eine ggfls. erforderliche – über das Landeseigentum hinaus gehenden - zusätzliche Flächenverfügbarkeit sicherzustellen. Der Verein ist verpflichtet, bei der Durchführung der von ihm mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und maßgebenden technischen Vorschriften (technische Richtlinien für die Planung) zu beachten.

## **§ 5 Sicherheitsaudit**

Der Verein verpflichtet sich, für die Auditphasen Vorplanung und Vorentwurf ein Sicherheitsaudit durch einen zertifizierten Auditor durchführen zu lassen. Die Ergebnisse des Audits sind im Einvernehmen zwischen dem Land und der Stadt umzusetzen. Sollten dafür Kosten entstehen, sind diese vom Verein zu tragen.

## **§ 6 Kostenregelung**

Der Verein verpflichtet sich, alle durch die Planung und durch das Plangenehmigungsverfahren bedingten Kosten zu tragen. Der Stadt entstehen **keine** Kosten.

## **§ 7 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## **§ 8 Anzahl und Ausfertigung**

Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Der Verein erhält die 2. Ausfertigung, die Stadt die 1. Ausfertigung.

Melle, den

Stadt Melle  
-Der Bürgermeister-

Melle, den

Radwegverein  
Radweg L94 Himmern e.V.

